

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten "INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz", "JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz", "WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz" und "KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz" gebildeten Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN 160418 i beim Landesgericht Innsbruck) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 5 sowie § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 44/2014, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.05.2015 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 4 beschriebenen Übertragungskapazitäten, erstreckt sich das Versorgungsgebiet von Innsbruck entlang des Inns flussabwärts bis Kufstein im Tiroler Unterland, soweit dieses Gebiet durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilagen 1 bis 4 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein überwiegend eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug, dessen Kernzielgruppe die 14 bis 35-Jährigen bilden. Das Wortprogramm besteht aus lokalen Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträgen für die avisierte junge "Campus-Radio", Zielgruppe, wie etwa das sowie regelmäßige Studiogespräche mit Personen aus Kultur, Politik und Sport. Zwischen 06:00 und 20:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt, welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden. Außerhalb dieser Zeiten werden zwischen 10:00 und 16:00 Uhr von Montag bis Freitag die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde ausgestrahlt, die speziell auf den Informationsbedarf der Region abgestimmt sind.

Das Musikprogramm ist als Mainstream "Contemporary Hitradio"-Format (CHR-Format) konzipiert, wobei sich die Musik mit einer laufenden, sehr engen Rotation zu 70 % an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert.

- 2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI Nr. 24/1983 idF BGBI I Nr. 5/2008, hat die Lokalradio Innsbruck GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.544/15-007, einzuzahlen.
- 3. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I 122/2013, wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 27.11.2014 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten "INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz", "JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz", "WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz" und "KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz" gebildeten Versorgungsgebiets "Innsbruck und Tiroler Unterland" zur Veranstaltung von Hörfunk im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen "Der Standard" und "Die Presse" sowie auf der Website der Regulierungsbehörde. Die Ausschreibungsfrist endete am 28.01.2015, um 13:00 Uhr.

Am 13.01.2015 brachte Dragan Miloradovic (Radio Herz) einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" ein.

Am 27.01.2015 brachte die Lokalradio Innsbruck GmbH einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" ein.

Mit Schreiben vom 03.02.2015 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu den eingelangten Anträgen ein.

Am 03.03.2015 machte die Tiroler Landesregierung von ihrem Stellungnahmerecht dahingehend Gebrauch, dass sie keine Einwände gegen die eingebrachten Anträge auf Erteilung einer Hörfunkzulassung habe.

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.03.2015, KOA 1.544/15-004, wurde der Antrag des Dragan Miloradovic auf Erteilung einer Zulassung im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet wegen gänzlichen Fehlens eines technischen Konzeptes gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G zurückgewiesen. Dragan Miloradovic erhob keine Beschwerde gegen diesen Bescheid, welcher somit mit Ablauf des 10.04.2015 in Rechtskraft erwachsen ist.

Am 04.03.2015 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzeptes der verbliebenen Antragstellerin beauftragt.

Am 20.03.2015 übermittelte der Amtssachverständige ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria sowie eine Liste mit den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" wird durch die nachfolgenden Übertragungskapazitäten gebildet:

- "INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz"
- "JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz"
- "WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz"
- "KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz"

Das Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" erstreckt sich entlang des unteren Inntals von Innsbruck flussabwärts bis Kufstein. Der Raum Innsbruck kann als voll versorgt betrachtet werden, während die politischen Bezirke Innsbruck Land, Schwaz und Kufstein nur teilweise durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können bei einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m rund 340.000 Einwohner versorgt werden.

2.2. Zur Antragstellerin Lokalradio Innsbruck GmbH

Antrag

Die Lokalradio Innsbruck GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der das Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" bildenden Übertragungskapazitäten "INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz", "JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz", "WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz" und "KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz".

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Lokalradio Innsbruck GmbH ist eine zur FN 160418 i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 663.364,17. Der Sitz der Gesellschaft liegt in Innsbruck. Als selbständig vertretungsbefugte Prokuristin fungiert Elfriede Schlatter seit 17.01.2007. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Dr. Andreas Gstrein seit 13.03.2008.

Gesellschafter der Antragstellerin sind Alfons Döser mit einem Anteil von rund 13,69 %, Friedrich Pfeifer mit einem Anteil von 2,98 %, die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. mit einem Anteil von 27,57 %, die Baumann Josef GmbH mit einem Anteil von 26,98 %, die

Gstrein - Jaksch - Gstrein Vermietungs GmbH mit einem Anteil von 23,29 % und die Moser Holding Beteiligung GmbH mit einem Anteil von 5,48 %.

Die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 57062 s beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 39.996. Sitz der Gesellschaft ist Imst. Gesellschafter der IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. sind Karl Gstrein und Ruth Gstrein zu je 8,33 %, Mag. Dr. Stefan Jaksch, Mag. Dr. Dieter Jaksch und DI Thomas Jaksch zu je 11,11 %, MMag. Stefan Krismer zu 15,26 %, Mag. Maria Krismer zu 1,39 %, sowie Dr. Andreas Gstrein und Alexandra Lorenz zu je 8,33 %. Alle Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren einerseits MMag. Stefan Krismer und andererseits Dr. Andreas Gstrein.

Die IVG-Karl Gstrein GmbH ist mit 50 % an der Außerferner Medien GmbH (FN 161556 h beim LG Innsbruck) beteiligt, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk ("Welle 1 Außerfern") im Versorgungsgebiet "Außerfern/Reutte" für die Dauer von zehn Jahren seit dem 21.06.2011 ist. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Außerferner Medien GmbH ist Dr. Andreas Gstrein.

Die IVG-Karl Gstrein GmbH ist ferner mit 25 % an der Radio Oberland GmbH (FN 160417h beim LG Innsbruck) beteiligt, die ihrerseits aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk ("Welle 1 Oberland") im Versorgungsgebiet "Tiroler Oberland" für die Dauer von zehn Jahren seit dem 21.06.2011 ist. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Radio Oberland GmbH ist wiederum Dr. Andreas Gstrein.

Die <u>Baumann Josef GmbH</u> ist eine zu FN 276331 w beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Der Sitz der Gesellschaft ist in Innsbruck. Karl Gstrein und Ing. Hans Jaksch sind jeweils Hälfteeigentümer der Gesellschaft. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert auch hier Dr. Andreas Gstrein.

Die Baumann Josef GmbH hält ihrerseits einen Anteil von 30 % an der Außerferner Medien GmbH sowie einen Anteil von 10 % an der Radio Oberland GmbH.

Die <u>Gstrein - Jaksch - Gstrein Vermietungs GmbH</u> ist eine zu FN 219553 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.000. Der Sitz der Gesellschaft liegt in Imst. Als Gesellschafter sind Ing. Hans Jaksch mit 32,57 %, Karl Gstrein mit 23,8 %, Johann Gstrein mit 11,66 %, Beate Jaksch mit 10,58 %, Ruth Gstrein mit 12,2 %, Johannes Gstrein mit 4,67 % sowie Dr. Andreas Gstrein mit 4,67 %. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren Johannes Gstrein, Mag. Peter Lorenz und Mag. Dr. Stefan Jaksch.

Die Gstrein - Jaksch - Gstrein Vermietungs GmbH hält ihrerseits Beteiligungen an der Außerferner Medien GmbH in Höhe von 20 % sowie an der Radio Oberland GmbH in Höhe von 40 %.

Die Moser Holding Beteiligung GmbH ist eine zu FN 262996 i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 50.000. Sitz der Gesellschaft ist Innsbruck. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Hermann Petz sowie gemeinsam mit

einem weiteren Geschäftsführer oder Gesamtprokuristen Mag. Silvia Lieb und Mag. Andreas Eisendle.

Neben ihrer Beteiligung an der Antragstellerin hält die Moser Holding Beteiligung GmbH auch eine Beteiligung an der U1 Tirol Medien GmbH (FN 161909 b beim LG Innsbruck) in Höhe von 20%. Die U1 Tirol Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes" für die Dauer von zehn Jahren seit 21.06.2011. Ferner ist die U1 Tirol Medien GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2009, KOA 2.100/09-157, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk für die Dauer von zehn Jahren seit 07.01.2010.

Alleingesellschafterin der Moser Holding Beteiligung GmbH ist die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (FN 43710 f beim LG Innsbruck), deren Alleingesellschafterin wiederum die Moser Holding AG ist. Diese ist eine zu FN 37129 b beim LG Innsbruck eingetragene Aktiengesellschaft, wobei Aktionäre die JS Moser Medienholding GmbH (FN 201326 v beim LG Innsbruck) mit 75,01% und die TiMe Holding GmbH (FN 413710 y beim LG Innsbruck) mit 24,99 % sind.

Alleingesellschafterin der JS Moser Medienholding GmbH ist die JS Moser Medien-Treuhand GmbH (FN 243963 w beim LG Innsbruck), deren Alleingesellschafter der Schweizer Rechtsanwalt Dr. Ernst Buob ist, der die Anteile treuhändig für die Erbenfamilie Moser verwaltet. Alleingesellschafterin der TiME Holding GmbH ist die MPR Holding GmbH (FN 295439 g beim LG Innsbruck), deren Anteile von der Bank für Tirol und Vorarlberg AG gehalten werden. Aktionäre der Bank für Tirol und Vorarlberg sind die BKS Bank AG (13,59 %), die BTV Privatstiftung (0,36 %), die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (37,53 %), die Generali Banken Holding AG (13,60 %), die Oberbank AG (13,22 %), die Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (2,28 %) und Streubesitz (19,42 %).

Die Moser Holding AG ist Alleineigentümerin der OBERÖSTERREICHISCHE RUNDSCHAU GmbH (279250 m) sowie Alleineigentümerin der Tirol TV GmbH (404782 v beim LG Innsbruck). Letztere ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.03.2014, KOA 4.433/14-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung von digital terrestrischem Fernsehen über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform "MUX C Unterinntal und Wipptal". Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.11.2014, KOA 4.426/14-002, wird das Programm der Tirol TV GmbH zusätzlich über die der Stadtgemeinde Imst zugeordnete Multiplex-Plattform "MUX C Tiroler Oberland" weiterverbreitet.

Alfons Döser ist deutscher und Friedrich Pfeifer ist österreichischer Staatsbürger. Alfons Döser ist Medienunternehmer in Deutschland und mit seinen beiden Söhnen mit 11,1429 % über die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG indirekt auch an der Radio Arabella GmbH beteiligt. Friedrich Pfeifer ist seinerseits zu 15 % an der Radio Oberland GmbH beteiligt.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse auf Ebene der Antragstellerin oder der unmittelbaren Gesellschafter. Lediglich auf der Ebene der JS Moser Medien-Treuhand GmbH bzw. deren Alleingesellschafter Dr. Ernst Buob bestehen offen gelegte Treuhandverhältnisse zur Familie Moser.

Ein Gesellschaftsvertrag der Lokalradio Innsbruck GmbH wurde der KommAustria vorgelegt, ebenso Staatsbürgerschaftsnachweise der unmittelbar und mittelbar an der Antragstellerin beteiligten natürlichen Personen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Lokalradio Innsbruck GmbH ist derzeit aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" für die Dauer von zehn Jahren. Die aktuelle Zulassungsperiode endet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.05.2005, KOA 1.544/05-13, am 25.05.2015.

Das aufgrund des derzeit geltenden Zulassungsbescheides bewilligte Programm umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträge für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das "Campus-Radio", "Oberschulencharts" und eine "Snow-Boarder-Sendung". Das Musikprogramm ist als Mainstream "Contemporary Hitradio"-Format gestaltet.

Geplantes Programm

Die Lokalradio Innsbruck GmbH bewirbt sich für die gegenständliche Zulassung mit ihrem schon derzeit im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet veranstalteten 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das ausgestrahlte Programm wird unter dem Namen "Welle 1 Innsbruck" verbreitet und als Marke gemeinsam mit der Außerferner Medien GmbH und der Radio Oberland GmbH vermarktet. Die Marke "Welle 1" steht für ein junges Musikprogramm mit einem hohen Anteil an regionalem Informationsgehalt. Zielgruppe des Senders ist die Altersgruppe zwischen 14 und 49 Jahren, wobei die 14 bis 35-Jährigen die Kernzielgruppe des Senders bilden.

Das geplante Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträge für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das "Campus-Radio", sowie regelmäßige Studiogespräche mit Personen aus Kultur, Politik und Sport.

Zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt, welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden. Außerhalb dieser Zeiten werden zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr von Montag bis Freitag die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde speziell auf den Informationsbedarf der Region abgestimmt. Studiogespräche und Interviews orientieren sich an Personen aus Kultur, Politik und Sport aus dem Bezirk. Die lokale Information aus dem Sendegebiet nimmt den Schwerpunkt des Wortprogramms ein. Der Wortanteil beträgt zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr exklusive Werbung, Patronanzen und Jingles zwischen 10 % und 15 %.

Die Nachrichten beinhalten Themen wie Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Berichte über Vereine, Institutionen, Schule, die Arbeitswelt, Verbände wie Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Gewerkschaft, sowie über Kirchen, etc.

Das Musikprogramm ist als Mainstream "Contemporary Hitradio"-Format (CHR-Format) gestaltet, wobei sich die Musik mit einer laufenden, sehr engen Rotation zu 70 % an den

aktuellen Hits aus den Musikrichtungen Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert.

Mit zahlreichen Off Air Veranstaltungen (bspw. Welle 1 Beach Tour, Welle 1 Night Skate, etc.) wird Lokalbezug zum Versorgungsgebiet hergestellt, indem sowohl die Präsenz als Sender, als auch die Verwurzelung mit dem Sendegebiet unter Beweis gestellt wird.

Eine idealtypische Sendestunde der Welle 1 Innsbruck stellt sich in etwa wie folgt dar:

Minute 00 - 04 News: International, national, lokal, Wetter, Verkehr

Minute 04 - 18 Musiktitel, Senderkennungen (Jingles, Trailer, Dropings)

Minute 18 - 21 Werbebreak

Minute 24 - 30 Musiktitel; Senderkennung

Minute 30 - 33 News: nur lokale Nachrichten, Sport, Wetter, Verkehr

Minute 33 - 54 Musiktitel; Senderkennungen

Minute 54 - 57 Werbebreak

Minute 57 - 60 Musiktitel, Senderkennung

Die Antragstellerin legte der Behörde darüber hinaus ein Redaktionsstatut vor.

Organisatorische und fachliche Voraussetzungen

Die Lokalradio Innsbruck GmbH versteht sich als Ausbildungsbetrieb, in dem etwa Jungakademiker mit einem Praktikum beginnen und nach einiger Zeit als Teilzeitredakteure tätig werden können, um in der Folge gegebenenfalls auch als Moderator zu arbeiten. Die ausgebildeten Moderatoren verlassen häufig nach einiger Zeit den Lokalsender, weshalb in diesem Bereich auch eine gewisse Fluktuation vorherrscht.

Die Geschäftsführung wird von Dr. Andreas Gstrein wahrgenommen. Neben der kaufmännischen Leitung des Senders, bildet die Betreuung der Werbeberater bzw. der Werbeverkauf eine der Hauptaufgaben des Geschäftsführers. Darunter fallen sowohl die enge Zusammenarbeit mit den Werbeberatern sowie die Mithilfe bei der Betreuung der Agenturen und der sogenannten "Key-Accounts" sowie die Kontaktbeschaffung. Weitere Tätigkeitsfelder sind Personalmanagement sowie Organisationsentwicklung. Der seit 01.02.2008 amtierende Geschäftsführer verfügt über mehrjährige Erfahrung im Management und war vor seiner Tätigkeit bei der Lokalradio Innsbruck GmbH in zwei Rechtsanwaltskanzleien und einem Wirtschaftstreuhandunternehmen tätig.

Als Prokuristin fungiert Elfriede Schlatter, die seit 2007 für die Antragstellerin in der Verwaltung tätig ist. Sie ist zuständig für die monatliche GuV, Buchhaltung, Personalverrechnung, sowie innerbetriebliche Abläufe. Sie verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich der Buchhaltung und der Lohnverrechnung.

Für das Musikprogramm zeichnet Harald Gander verantwortlich, der seit 2006 in der Radiobranche tätig ist und über Erfahrung in der Programmgestaltung verfügt. Harald Gander fungiert daneben auch als Moderator und ist für verschiedene Produktionen tätig. Darüber hinaus ist er auch DJ.

Weitere Mitarbeiter im Moderations- und Redaktionsteam der Welle 1 Innsbruck sind Martin Veith und Mag. Henrik Eder. Mag. Henrik Eder ist seit 1992 in der Radiobranche tätig und betreut diverse Produktionen. Martin Veith betreut Redakteure und Moderatoren. Dr. Andreas Glätzle, ebenfalls für die Programmproduktion tätig, kümmert sich vor allem um Optimierungen in der Produktion und der Moderation.

Laut dem der Behörde vorgelegten Organigramm gibt es neben dem Geschäftsführer und der Prokuristin folgende Positionen im Radiobetrieb:

Für Marketing ist derzeit Mag. Leila Djulic zuständig, in den Bereichen Redaktion und Moderation sind mit Martin Veith, Harald Gander, Jaqueline Reich, Sandra Tilg und Mag. Leila Djulic insgesamt fünf Mitarbeiter beschäftigt. Für die Musikproduktion sind Harald Gander und Nicole Simair verantwortlich, für sonstige Produktionen Dr. Andreas Glätzle und Mag. Henrik Eder. Nicole Simair ist zusätzlich für die Disposition verantwortlich. Im Verkauf ist Peter Mayrhofer als Leiter mit zwei Mitarbeitern tätig. Es wurden zum Teil Lebensläufe der Mitarbeiter vorgelegt.

In folgenden Bereichen beauftragt die Lokalradio Innsbruck GmbH Drittfirmen:

Die Errichtung der Sendeanlagen und der Studiotechnik wird schon seit vielen Jahren von der Radio Television Technology GmbH aus Innsbruck betreut.

Die Studio EDV wird – ebenfalls schon seit vielen Jahren – von der Mescot KG aus Absam betreut.

In organisatorischer und fachlicher Hinsicht kann die Antragstellerin in sämtlichen Bereichen auf ihre langjährige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin verweisen. Die Antragstellerin betreibt in Innsbruck ein Sendestudio.

Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Lokalradio Innsbruck GmbH explizit auf die Tatsache, dass das Hörfunkunternehmen bereits seit 1997 erfolgreich besteht. Als Beleg dafür, dass die finanziellen Voraussetzungen in den vergangenen Jahren gegeben waren, legte sie überdies Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes Innsbruck sowie der Tiroler Gebietskrankenkasse vor. Als Beleg dafür, dass die finanziellen Voraussetzungen auch weiterhin gegeben sind, legte die Antragstellerin Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen sowie der Hypo Tirol Bank vor, die eine Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit in Aussicht nehmen.

Die Finanz- und Budgetplanungen der Lokalradio Innsbruck GmbH basieren auf den bisherigen Erfahrungen ihrer Sendetätigkeit. Haupteinnahmefaktor sind die verkauften Werbesekunden für Hörfunkspots. Für die Jahre 2015 und 2016 wurde mit einem ausgeglichenen Ergebnis kalkuliert. Ziel der Antragstellerin ist jedenfalls ein Marktanteil zwischen 4 % und 10 % innerhalb der nächsten vier Jahre bei ca. 15.000 angenommenen Hörern pro Tag.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH finanziert sich über vier Haupteinnahmequellen. Dies sind Einnahmen aus der Vermarktungskooperation mit anderen Sendern der Marke "Welle 1" in Tirol, aus Erlösen der nationalen Vermarktung durch die RMS Austria Radio Marketing Service GmbH (RMS Austria), aus Erlösen durch eigene lokale Vermarktung sowie aus Produktionserlösen.

Im Detail erläuterte die Antragstellerin hierzu, dass die drei Lokalradiosender Radio Oberland GmbH, Lokalradio Innsbruck GmbH und Außerferner Medien GmbH eine Werbekombination anbieten. Unternehmen haben so die Möglichkeit, im Sendegebiet aller drei Rundfunkveranstalter Spots schalten zu lassen. Die Erlöse daraus werden auf die drei beteiligten Rundfunkveranstalter aufgeteilt. Die zweite Einnahmequelle resultiert aus der nationalen Werbevermarktung durch die RMS Austria. Die dritte Haupteinnahmequelle soll

wie bereits bisher der lokale Werbespotverkauf im Sendegebiet der Bezirke Innsbruck, Schwaz und Kufstein sein. Die Antragstellerin geht hierbei von einem konstanten Kundenstock von ca. 120 Betrieben aus. Mit einem Sekundenpreis von ca. EUR 0,80 (EUR 1,50 abzüglich möglicher Rabatte bis zu 40%) soll auch für kleinere, regional tätige Unternehmen die Möglichkeit erhalten bleiben, das Medium Radio erfolgreich und mit möglichst wenig Streuverlust zu nützen. Die vierte Einnahmenquelle wird aus Spotproduktionen und diversen Moderationen lukriert.

Weiters legte die Antragstellerin eine Plan-GuV-Rechnung sowie Planbilanzen für die Jahre 2015 bis 2018 vor. Hieraus geht zusammengefasst hervor, dass die Lokalradio Innsbruck GmbH Umsatzerlöse in Höhe von EUR 378.000 für das Jahr 2015 veranschlagt, welche bis zum Jahr 2018 auf EUR 437.582 ansteigen sollen. Als zentraler Kostenfaktor werden die Personalkosten mit insgesamt EUR 298.562 im Jahr 2015 veranschlagt, welche im Jahr 2018 auf EUR 316.837 ansteigen. Die Aufwendungen für Werbeabgabe, Verwertungsrechte udgl. werden im Jahr 2015 mit EUR 49.350 ausgewiesen und werden im Jahr 2018 mit EUR 57.129 veranschlagt.

Als sonstige Erträge werden für das Jahr 2015 EUR 255.585 veranschlagt, welche im Jahr 2018 auf EUR 271.229 ansteigen sollen. Als Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit weist die Antragstellerin für das Jahr 2015 EUR -8.131 aus, welches im Jahr 2018 bei EUR 28.930 zu liegen kommen soll.

Technisches Konzept

Das technische Konzept der Lokalradio Innsbruck GmbH ist realisierbar. Für die Übertragungskapazitäten "KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz" und "WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz" kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden. Für die Übertragungskapazitäten "INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz" und "JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz" kann vorerst nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 erteilt werden, da die ausgeschriebenen und beantragten technischen Parameter dieser beiden Funkanlagen geringfügig von jenen Parametern abweichen, die im Genfer Plan 1984 eingetragen sind. Es ist daher ein Koordinierungsverfahren zur Angleichung der Daten durchzuführen. Ferner ist beim Sender "JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz" zur Verbesserung der Genauigkeit der Koordinaten bzw. der besseren Bestimmbarkeit der Seehöhe auf der topographischen Karte (AMAP-Karte) eine geringfügige Korrektur der Koordinaten im Sekundenbereich (3" bis 4") durchzuführen.

Das Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" weist Überschneidungen mit dem Versorgungsgebiet "Tiroler Oberland" auf, dessen Zulassungsinhaberin Radio Oberland GmbH gesellschaftsrechtlich mit der Antragstellerin verbundenen ist. Die hierdurch entstehende Doppelversorgung umfasst unter Zugrundelegung eine Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m ca. 200.000 Einwohner.

Demgegenüber ist das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet vom Versorgungsgebiet "Außerfern/Reutte" der ebenfalls gesellschaftsrechtlich mit der Antragstellerin verbundenen Außerferner Medien GmbH aufgrund der topographischen Bedingungen vollständig entkoppelt.

2.3. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer am 03.03.2015 übermittelten Stellungnahme lediglich festgehalten, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die eingelangten Anträge erhoben werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf die eingebrachten Anträge und die zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen der Lokalradio Innsbruck GmbH beruhen auf den Angaben im schriftlichen Antrag, den vorgelegten Firmenbuchauszügen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit des für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragten frequenztechnischen Konzeptes, zur technischen Reichweite des Versorgungsgebietes "Innsbruck und Tiroler Unterland" sowie zu den im versorgten Gebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 20.03.2015.

Die Feststellungen zum Ausmaß der Doppelversorgung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" und dem der Radio Oberland GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.531/11-002, zugeordneten Versorgungsgebiet "Tiroler Oberland" beruhen ebenfalls auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 20.03.2015.

Die Feststellungen, wonach das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" von dem der Außerferner Medien GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, zugeordneten Versorgungsgebiet "Außerfern/Reutte" vollständig entkoppelt ist, beruhen ebenfalls auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 20.03.2015.

Die Feststellungen zu dem seitens der Antragstellerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programm, den finanziellen und organisatorischen sowie auch fachlichen Voraussetzungen beruhen auf den im schriftlichen Antrag gemachten Angaben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit des Antrags

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 27.11.2014 im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und in den österreichischen Tageszeitungen "Der Standard" und "Die Presse" sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G das durch die Übertragungskapazitäten "INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz", "JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz", "WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz" und "KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90.0 MHz" gebildete Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" zur Veranstaltung von Hörfunk unter der Geschäftszahl KOA 1.544/14-001 ausgeschrieben. 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Bekanntmachung in österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 28.01.2015, um 13:00 Uhr. Der Antrag der Lokalradio Innsbruck GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

4.3.1. Allgemeines

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik:

b) [...]

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Die Lokalradio Innsbruck GmbH hat die nach Abs. 2 Z 1 geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vollständig vorgelegt.

Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten:

- "§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
- (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in

Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

- (3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.
- (4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.
- § 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:
- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
- 3. den Österreichischen Rundfunk,
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind."

Die Lokalradio Innsbruck GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Österreich oder natürliche Personen mit österreichischer oder deutscher Staatsbürgerschaft. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert. Treuhandverhältnisse wurden offen gelegt und bestehen auf Ebene der Moser Holding Beteiligung GmbH, welche lediglich 5,48 % der Anteile der Antragstellerin hält.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher im vorliegenden Fall gegeben. Es liegt ferner kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.4. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

- "§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.
- (2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in

den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

- (3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over).
 - 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.
- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt. Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.
- (5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein."

Zunächst ist der Frage nachzugehen, ob eine nach § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation vorliegt, wonach die einer Person oder Personengesellschaft im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete einander nicht überschneiden dürfen. Die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. hält 27,57% der Gesellschaftsanteile der Zulassungswerberin, 50% der Anteile der Außerferner Medien GmbH und 25% der Anteile der Radio Oberland GmbH. Die Baumann Josef GmbH hält ihrerseits 26,98% der Anteile der Zulassungswerberin, 30% der Anteile der Außerferner Medien GmbH und 10% der Anteile der Radio Oberland GmbH.

Es ist der IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. und der Baumann Josef GmbH somit das Versorgungsgebiet der Außerferner Medien GmbH sowie das von der Zulassungswerberin beantragte Versorgungsgebiet im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen. Die Feststellungen des technischen Amtssachverständigen ergaben jedoch, dass zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Außerferner Medien GmbH und dem gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der topographischen Bedingungen keine Überschneidungen bestehen. Folglich läge im Falle der Zulassungserteilung an die Lokalradio Innsbruck GmbH keine nach § 9 Abs. 1 PrR-G verbotene Konstellation vor.

Das frequenztechnische Gutachten hat ferner ergeben, dass zwischen dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet der Radio Oberland GmbH großflächige Überschneidungen im Ausmaß von ca. 200.000 Einwohnern bestehen. Da die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. jedoch genau 25% und die Baumann Josef GmbH lediglich 10% der Anteile der Radio Oberland GmbH halten, ist diesen das Versorgungsgebiet der Radio Oberland GmbH nicht im Sinne des Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 leg. (arg.: mehr als 25%) zuzurechnen. Daher ist auch in diesem Falle keine nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und letzter Satz PrR-G verbotene Konstellation gegeben bzw. liegt kein Medienverbund im Sinne von § 9 Abs. 4 PrR-G vor.

Gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G wäre es zudem zulässig, dass Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes mit zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen versorgen. Allerdings kommt - wie soeben dargelegt – kein Fall des § 9 Abs. 4 PrR-G zum Tragen, sodass auch kein Anwendungsfall des § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G vorliegt.

Unter Einrechnung aller im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet sowie in dem der Außerferner Medien GmbH zugeordneten Versorgungsgebiet technisch erreichbaren Einwohner, würden auch die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht.

Somit liegt kein Grund vor, der einer Zulassungserteilung an die Lokalradio Innsbruck GmbH nach § 9 PrR-G entgegenstünde.

4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge "glaubhaft zu machen" ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, S. 598). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, Zl. 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, Zl. 2005/04/0120).

Die Lokalradio Innsbruck GmbH hat zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen, sowie schließlich auch der finanziellen Voraussetzungen auf ihre bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet und auf die bestehenden Erfahrungen aus ihrer bisherigen Tätigkeit verwiesen bzw. führt auch Personen an, die am bestehenden Radioprogramm mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer

Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies aber auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten der Hörfunkveranstalter im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH sendet derzeit aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005, sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.05.2005, KOA 1.544/05-13, im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" seit knapp zehn Jahren ein 24-Stunden Hörfunkvollprogramm. Schon davor wurde eine Hörfunkzulassung ausgeübt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und der dadurch gewonnen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass die Lokalradio Innsbruck GmbH bzw. die an der Programmgestaltung beteiligten angestellten Mitarbeiter die fachlichen organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen. Dass im Laufe einer zehnjährigen Zulassungsperiode die Mitarbeiter wechseln bzw. - wie die Antragstellerin selbst einräumt - in diesem Bereich eine natürliche Fluktuation gegeben ist, steht dieser grundsätzlichen Einschätzung nicht entgegen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Lokalradio Innsbruck GmbH explizit auf die Tatsache, dass das Hörfunkunternehmen bereits seit 1997 erfolgreich besteht. Als Beleg dafür, dass die finanziellen Voraussetzungen in den vergangenen Jahren gegeben waren, legte sie überdies Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes Innsbruck sowie der Tiroler Gebietskrankenkasse vor. Als Beleg dafür, dass die finanziellen Voraussetzungen auch weiterhin gegeben sind, legte die Antragstellerin Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen sowie der Hypo Tirol Bank vor, die jeweils die Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit in Aussicht nehmen.

Die Finanz- und Budgetplanungen der Lokalradio Innsbruck GmbH basieren auf den bisherigen Erfahrungen ihrer Sendetätigkeit. Hierbei stützt sich die Lokalradio Innsbruck vier Haupteinnahmequellen, die sich aus Einnahmen Vermarktungskooperation mit anderen Sendern der Marke "Welle 1" in Tirol, aus Erlösen der nationalen Vermarktung durch die RMS Austria Radio Marketing Service GmbH (RMS Austria), aus Erlösen durch eigene lokale Vermarktung sowie aus Produktionserlösen zusammensetzen. Weiters legte die Antragstellerin eine Plan-GuV-Rechnung sowie Planbilanzen für die Jahre 2015 bis 2018 vor. Hieraus geht zusammengefasst hervor, dass die Lokalradio Innsbruck GmbH Umsatzerlöse in Höhe von EUR 378.000 für das Jahr 2015 veranschlagt, welche bis zum Jahr 2018 auf EUR 437.582 ansteigen sollen. Als zentraler Kostenfaktor werden die Personalkosten mit insgesamt EUR 298.562 im Jahr 2015 veranschlagt, welche im Jahr 2018 auf EUR 316.837 ansteigen.

Zieht man eine mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet realisierbare technische Reichweite von rund 340.000 Einwohnern in Betracht, scheint die Planung der Antragstellerin – die ihrer Kalkulation etwa 15.000 Hörer pro Tag zugrunde legt – schlüssig.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, organisatorischen und der finanziellen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes. § 16 PrR-G lautet:

- "§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.
- (2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.
- (3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.
- (4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.
- (5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.
- (6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind."

Die Lokalradio Innsbruck GmbH hat ein Programmkonzept und ein Programmschema, sowie ein Redaktionsstatut vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden. Somit erfüllt die Antragstellerin die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.6. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor. Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

- "§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.
- (3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen."

Aus den Materialien (Erl RV 401 BIgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen "föderalistischen Ausrichtung" und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf

das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer am 03.03.2015 übermittelten Stellungnahme lediglich festgehalten, keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die eingelangten Anträge zu erheben. Damit hat sie zum Ausdruck gebracht, dass keine spezifische Präferenz für einen bestimmten Antragsteller vorliegt, zumindest aber keine Einwände gegen einen bestimmten Antragsteller bestehen.

Da zudem im Entscheidungspunkt nur mehr der Antrag der Lokalradio Innsbruck GmbH zur beurteilen ist, kommt zudem der für Auswahlentscheidungen maßgeblichen Bestimmung gemäß § 6 PrR-G keine Relevanz mehr zu. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet "Innsbruck und Tiroler Unterland" endet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.05.2005, KOA 1.544/05-13, am 25.05.2015. Die verfahrensgegenständliche Zulassung wird daher für die Dauer von zehn Jahren ab 26.05.2015 erteilt.

4.8. Programmgattung, -schema und -dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt.

Entsprechend waren die Übertragungskapazitäten "INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz", "JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz", "WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz" und "KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz" nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Funkanlagenbewilligungen zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer "Mindestempfangsqualität" (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: "zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung") versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet von Innsbruck entlang des Inn flussabwärts bis Kufstein im Tiroler Unterland, soweit dieses Gebiet durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

4.10. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass hinsichtlich der in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten Koordinierungsverfahren durchzuführen sind. Da das endgültige Ergebnis der Koordinierungsverfahren noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazitäten derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses der Koordinierungsverfahren erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch zu führenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren kann die erteilte Auflage entfallen.

4.11. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBI. Nr. 506/1993, EUR 490,-. Dabei

schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBI. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

4.12. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen. Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 25.05.2015 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt.

Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 5. Mai 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

Zustellverfügung:

 Lokalradio Innsbruck GmbH, z.Hd. GF Dr. Andreas Gstrein, Eduard Bodem Gasse 6, 6020 Innsbruck, per RSb

In Kopie:

- 2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
- 3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg per E-Mail
- 4. Amt der Tiroler Landesregierung per E-Mail
- Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.544/15-007

1	Name der Fur	nkstelle			INNSBRUCK 3					
2	Standort				Natterer Boden					
3	Lizenzinhaber				Lokalradio Innsbruck GmbH					
4	Senderbetreib	er			w.o.					
5	Sendefrequen	ız in MHz			92,90					
6	Programmnar	ne			Welle 1					
7	Geographisch	e Koordinaten	(Länge und E	Breite)	011E22 58 47N14 48 WGS84					
8	Seehöhe (Höh	ne über NN) in	m		860					
9	Höhe des Ant	ennenschwerp	unktes in m ü	ber Grund	45					
10	Senderausgar	ngsleistung in	dBW		26,0					
11	Maximale Stra	ahlungsleistung	g (ERP) in dB	W (total)	25,0					
12	gerichtete Ant	enne? (D/ND)		, ,	D					
	Erhebungswin				-0,0°					
-	Vertikale Halb				+/-51,0°					
-	Polarisation				Horizontal					
-	Strahlungsdia	gramm bei Ric	htantenne (FI	RP)	Honzontal					
	Grad	0	10	20	30	40	50	1		
	dBW H	24,9	24,6	23,7	23,6	24,0	24,0			
	dBW V									
	Grad	60	70	80	90	100	110			
	dBW H	23,4	23,4	24,2	24,6	24,2	23,4			
	dBW V									
	Grad	120	130	140	150	160	170			
	dBW H	23,4	24,0	24,0	23,6	23,7	24,6			
	dBW V									
	Grad	180	190	200	210	220	230	-		
	dBW H	24,9	24,5	23,5	22,8	22,6	21,9	-		
	dBW V	240	250	260	270	280	290	4		
	Grad dBW H	20,8	20,4	21,3	21,9	21,3	20,4	1		
	dBW V	20,0	20,7	21,0	£ 1,3	21,0	20,7	1		
	Grad	300	310	320	330	340	350	1		
	dBW H	20,8	21,9	22,6	22,8	23,5	24,5			
	dBW V	,	,	,	•			1		
17		rät muss dem 4/2001 idgF, e		z über Funkanla	agen und Teleko	ommunikations	sendeinrichtung	gen (FTEG),		
18	RDS - PI Cod	e			Land	Bereich	Programm			
			_	lokal	A hex	A hex	53 hex			
10	U	EN 62106 Anı		überregional		hex	hex			
	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106									
20	Art der Progra			enz)						
21	(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) 1 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk ja O nein Zutreffendes ankreuzen									
22	P Bemerkungen									
نـــا	- Simonangon									

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.544/15-007

1	Name der Fur	nkstelle			JENBACH 3					
2	Standort				Kanzelkehre					
	Lizenzinhaber				Lokalradio Innsbruck GmbH					
4	Senderbetreib	er			w.o.					
5	Sendefrequen	z in MHz			104,10					
6	Programmnar	ne			Welle 1					
7	Geographisch	e Koordinaten	(Länge und E	Breite)	011E47 09		04N72 43	WGS84		
		ne über NN) in		,	950	ļ		<u></u>		
	,	ennenschwerp		iber Grund	24					
		ngsleistung in o			17,0					
		ahlungsleistung		M (total)	19,8					
	gerichtete Ant		<i>j</i> (LINI) III ub	vv (total)	19,0 D					
		, ,			-0,0°					
		kel in Grad +/-								
		wertsbreite(n)	in Grad +/-		+/-38,0°					
	Polarisation	1 . 5.		DD)	Vertikal					
16		gramm bei Ric	ntantenne (E		30	40	50	1		
	Grad dBW H	0	10	20	30	40	50	1		
	dBW V	7,3	7,3	7,3	7,3	7,5	7,8	1		
	Grad	60	70	80	90	100	110	1		
	dBW H									
	dBW V	8,6	9,6	11,0	12,5	14,0	15,4			
	Grad	120	130	140	150	160	170	l		
	dBW H									
	dBW V	16,6	17,6	18,4	19,0	19,4	19,6			
	Grad	180	190	200	210	220	230			
	dBW H	40.0	40.0	40.0	40.0	40.4	40.0			
	dBW V	19,8	19,8	19,8	19,6	19,4	19,0	ł		
	Grad dBW H	240	250	260	270	280	290	1		
	dBW V	18,4	17,6	16,6	15,4	14,0	12,5	1		
	Grad	300	310	320	330	340	350]		
	dBW H									
	dBW V	11,0	9,6	8,6	7,8	7,5	7,3			
17	I Nr. 134/2001	idgF, entspre		z über Funkanlı	agen und Teleko	ommunikation	_	en (FTEG), BGBI.		
18	RDS - PI Cod	е			Land	Bereich	Programm			
	aem	EN 62106 Apr	nex D	lokal überregional		A hex hex	53 hex hex	1		
	gem. EN 62106 Annex D überregional hex hex hex Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 Art der Programmzubringung Datenleitung									
		ang Muttersend				1				
-		eb gem. 15.14	VO-Funk		ja ja	O nein	Zutreffendes a	nkreuzen		
22	2 Bemerkungen									

Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.544/15-007

1	Name der Fur	nkstelle			WOERGL 4				
2	Standort				Werlberg				
3	Lizenzinhaber				Lokalradio Innsbruck GmbH				
4	Senderbetreib	er			Sesta GmbH				
5	Sendefrequen	ız in MHz			91,40				
6	Programmnar	ne			Welle 1				
7	Geographisch	e Koordinaten	(Länge und E	Breite)	012E06 34		47N29 42	WGS84	
8	Seehöhe (Höh	ne über NN) in	m		740			<u>.</u>	
9	Höhe des Ant	ennenschwerp	unktes in m ü	ber Grund	8				
	Senderausgar				15,8				
	Maximale Stra			W (total)	20,0				
	gerichtete Ant		, , 32	(/	D D				
	Erhebungswin	, ,	-		-0,0°				
	Vertikale Halb				+/-38,0°				
	Polarisation				Vertikal				
	Strahlungsdia	gramm bei Ric	htantenne (FI	RP)					
	Grad	0	10	20	30	40	50	1	
	dBW H								
	dBW V	17,6	16,5	15,0	13,3	11,4	9,3		
	Grad	60	70	80	90	100	110	1	
	dBW H								
	dBW V	7,2	5,1	3,5	2,9	2,3	2,3	1	
	Grad	120	130	140	150	160	170]	
	dBW H								
	dBW V	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,9		
	Grad	180	190	200	210	220	230		
	dBW H								
	dBW V	3,5	5,1	7,2	9,3	11,4	13,3		
	Grad	240	250	260	270	280	290		
	dBW H	45.0	40.5	47.0	40.0	40.0	10.0	1	
	dBW V	15,0	16,5	17,6	18,6	19,2	19,6	4	
	Grad dBW H	300	310	320	330	340	350	1	
	dBW V	19,9	20,0	19,9	19,6	19,2	18,6	1	
17	Das Sendege		Bundesgesetz					en (FTEG), BGBI	
18	RDS - PI Code				Land	Bereich	Programm		
			_	loka	A hex	A hex	53 hex]	
10		EN 62106 Anr		überregiona		hex	hex	<u> </u>	
	P Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106								
20	Art der Progra	mmzubringung ang Muttersend		enz)		_			
21	Versuchsbetri			/	O ja	nein	Zutreffendes a	nkreuzen	
22	Bemerkungen	1							
_									

Beilage 4 zum Bescheid KOA 1.544/15-007

1	Name der Fur	nkstelle			KUFSTEIN 2					
2	Standort				Thierberg					
3	Lizenzinhaber				Lokalradio Innsbruck GmbH					
4	Senderbetreib	er			w.o.					
5	Sendefrequen	z in MHz			90,00					
6	Programmnar	ne			Welle 1					
7	Geographisch	e Koordinaten	(Länge und B	sreite)	012E10 00 47N35 42 WGS84					
-	Seehöhe (Höh		•	,	550					
-	Höhe des Ante	•		her Grund	14					
				DCI Grana						
-	Senderausgar			A/ // / IV	19,9					
	Maximale Stra		(ERP) IN ab	/v (total)	19,0					
-	gerichtete Ant	· , ,			D					
13	Erhebungswin	kel in Grad +/-			-0,0°					
14	Vertikale Halb	wertsbreite(n)	in Grad +/-		+/-51,0°					
15	Polarisation				Horizontal					
16	Strahlungsdia	gramm bei Ric	htantenne (EF	RP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50]		
	dBW H	10,8	13,7	15,7	16,7	17,2	17,1			
	dBW V									
	Grad	60	70	80	90	100	110			
	dBW H	16,7	17,3	18,4	19,0	18,5	17,4			
	dBW V									
	Grad	120	130	140	150	160	170			
	dBW H	17,0	17,5	17,5	17,0	17,4	18,5			
	dBW V									
	Grad	180	190	200	210	220	230			
	dBW H	19,0	18,4	17,3	16,7	17,1	17,2			
	dBW V									
	Grad	240	250	260	270	280	290			
	dBW H	16,7	15,7	13,7	10,8	6,6	2,8			
	dBW V							4		
	Grad	300	310	320	330	340	350	4		
	dBW H dBW V	3,2	2,2	2,2	3,2	2,8	6,6	-		
17	Das Sendege			I z über Funkanla	I agen und Teleko	<u>I</u> ommunikations	<u> </u>	gen (FTEG), BGBl.		
17		idgF, entspre	chen.					-		
18	RDS - PI Code	е			Land	Bereich	Programm			
	nem	EN 62106 Anr	nex D	lokal überregional		A hex hex	53 hex hex	-		
	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 Oatenleitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)									
21	Versuchsbetri			,	O ja	nein	Zutreffendes a	ankreuzen		
	22 Bemerkungen									
	.z penierkungen									